

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: HGB §§ 131, 145, 157, 161; KO §§ 204, 240

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 307/74

Urteil des BAG vom 3. September 1975

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 307/74

13 Sa 36/74 Düsseldorf

Urteilstenor
zugestellt am
3. September 1975

gez. Kistner,

Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 28. August 1975 durch den Richter Hillebrecht als Vorsitzenden, die Richter Roeper und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Wirtz für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 10. Mai 1974 - 13 Sa 36/74 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1948 zunächst bei der Vorgängerin der Beklagten, nach deren Konkurs bei der Beklagten als Schreiner tätig. Mit Schreiben vom 24. Mai 1973 kündigte die Beklagte dem Kläger wegen Zahlungseinstellung und Einstellung des Geschäftsbetriebes fristlos.

Am 28. Juni 1973 wurde im Handelsregister die Auflösung der Beklagten eingetragen. Am 2. Juli 1973 wurde über das Vermögen der Beklagten das Konkursverfahren eröffnet. Dieses Verfahren wurde am 15. August 1973 mangels Masse eingestellt und später ist das Erlöschen der Firma der Beklagten im Handelsregister eingetragen worden. Auch die Komplementärin der Beklagten, die A - B GmbH, ist in Konkurs gefallen.

Der Kläger hat Klage auf Feststellung erhoben, daß die fristlose Kündigung vom 24. Mai 1973 unwirksam sei und weiter beantragt, das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Entschädigung von 27.170,52 DM aufzulösen und die Beklagte zu verurteilen, ihm 631,61 DM nebst 4% Zinsen zu zahlen. Er hat bestritten, daß die Beklagte den Geschäftsbetrieb und die Zahlung eingestellt habe. Die Eheleute P und A P, für die er mehr als 25 Jahre gearbeitet habe, versuchten ihn aufgrund seines Alters loszuwerden. Daher stünde ihm mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Entschädigung zu.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilanerkennnisurteil Frau A P verurteilt, an den Kläger 634,61 DM nebst 4% Zinsen zu zahlen und im übrigen die Klage als unzulässig abgewiesen. Die Berufung des Klägers gegen dieses Urteil, mit der er unter anderem vorgetragen hat, es bestünden nach wie vor Außenstände der Beklagten, insbesondere eine Forderung in Höhe von 54.000,--DM gegen die Autena-Fischerei-Gesellschaft, die Beklagte verwerte auch weiterhin das noch vorhandene Betriebsvermögen, ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Kündigungsschutzklage und seinen Antrag, das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer

- 3 -

Abfindung aufzulösen, weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet, Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

I. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Frist zur Begründung der Berufung wirksam verlängert worden ist. Die Frist zur Begründung der am 31. Januar 1974 eingelegten Berufung lief am 14. Februar 1974 ab. Nach einem Aktenvermerk der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts ist der Beschluß über die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist vom 14. Februar 1974 dem Büro des Berufungsklägers erst am 15. Februar 1974 mitgeteilt worden. Durch diese Mitteilung könnte eine wirksame Fristverlängerung zwar nicht mehr eingetreten sein. Nach seiner überzeugenden eidesstattlichen Versicherung ist aber dem Prozeßbevollmächtigten des Berufungsklägers bereits am 14. Februar 1974 persönlich mitgeteilt worden, daß die Frist verlängert worden sei. Eine solche formlose mündliche Mitteilung reicht aus (vgl. BAG AP Nr. 27 und 28 zu § 519 ZPO). Da die Verlängerung entsprechend seinem Antrag erfolgte, ist es entgegen der Auffassung der Beklagten unerheblich, ob der Prozeßbevollmächtigte des Klägers sich auch ausdrücklich erkundigt hat, bis zu welchem Tage die Frist verlängert worden war.

II. Die Klage durfte nicht ohne weitere Aufklärung des Sachverhaltes als unzulässig abgewiesen werden. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts hat die Beklagte ihre Parteifähigkeit (vgl. §§ 124 Abs. 1, 161 Abs. 2 HGB) nicht verloren, wenn - so der Vortrag des Klägers - noch verwertbares und verteilbares Vermögen vorhanden ist.

1. Durch die Auflösung der Kommanditgesellschaft gemäß § 131 Nr. 2 HGB und Eintragung dieser Auflösung am 28. Juni 1973 im



Handelsregister ist die Parteifähigkeit der Beklagten nicht beendet worden. Zu unterscheiden ist nämlich zwischen der Auflösung einer Gesellschaft und ihrer Vollbeendigung. Mit der Auflösung erlischt die Gesellschaft noch nicht, sondern sie wird lediglich von einer werbenden Gesellschaft in eine Abwicklungsgesellschaft umgewandelt. Die Auflösung läßt die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft zu Dritten und das gesamthänderisch gebundene Vermögen zunächst fortbestehen. Diese Rechtsbeziehungen müssen abgewickelt werden. Dafür hat der Gesetzgeber die Liquidation nach § 145 ff. HGB vorgesehen. Diese Vorschriften und auch § 131 HGB sind auf die Kommanditgesellschaft anzuwenden (vgl. § 161 Abs. 2 HGB). Die Vollbeendigung der Gesellschaft tritt erst ein, wenn das Gesamthandsvermögen liquidiert, d.h. zur Schuldentilgung verwendet bzw. unter den Gesellschaftern verteilt worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Gesellschaft fort (vgl. Ulmer, Großkommentar zum HGB, 3. Aufl., § 131 Anm. 3, 4, 5, 6 und BGH NJW 1966, 51).

2. Die Beklagte hat ihre Parteifähigkeit auch nicht durch die anschließend gem. den §§ 207 Abs. 2 und 209 Abs. 2 KO erfolgte Eröffnung des Konkursverfahrens am 2. Juli 1973 verloren. Die Konkurseröffnung über das Vermögen einer Personengesellschaft führt ebenfalls nur zur Auflösung (vgl. § 131 Nr. 5 HGB). Die Gesellschaft besteht auch dann (mit Zweckbeschränkung) bis zur Beendigung der Abwicklung fort (BGH NJW 66, 51; Böhle-Stammschräder, Konkursordnung, 11. Aufl., § 209 Anm. 2).

3. Auch durch Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse nach § 204 KO ist die Parteifähigkeit der Beklagten nicht beendet worden, wenn noch verteilbares Gesellschaftsvermögen existiert. Sie wäre vielmehr wieder nach den Vorschriften der §§ 145 ff. HGB abzuwickeln, wenn der Vortrag des Klägers zutrifft, daß von der Beklagten noch Forderungen einzuziehen sind (vgl. Ulmer, Großkommentar zum HGB, aaO, § 131 Anm. 79; Jaeger, KO, 8. Aufl., § 207 Anm. 63 und § 209 Anm. 39 und RGZ 134, 91 [94]; 155, 75 [80]).

4. Unter dieser vom Landesarbeitsgericht nicht geprüften Vor-



- 5 -

aussetzung ist die Vollbeendigung der Beklagten auch nicht durch die Eintragung des Erlöschens der Firma im Handelsregister eingetreten. Die Löschung gem. § 157 Abs. 1 HGB hat nur rechtsbekundende Wirkung. Sie wirkt nicht konstitutiv. Die Firma erlischt nicht mit Eintragung der Löschung, sondern nach Beendigung der Abwicklung (vgl. Schilling in Großkommentar zum HGB, 3. Aufl., § 157 Anm. 11; und RG JW 1926, 1432; Schlegelberger-Gebler, HGB, 4. Aufl., § 157 Anm. 7). Ergibt sich nachträglich, daß die Löschung zu Unrecht erfolgt ist, weil die Abwicklung noch nicht beendet ist, z.B. weil noch teilbares Vermögen vorhanden ist, dann kann die Gesellschaft unter ihrer bisherigen, bereits gelöschten Firma weiter verklagt werden. An diesem Ergebnis ändert sich auch nichts, wenn die Beklagte erst mit konstitutiver Eintragung als Handelsgesellschaft wirksam errichtet worden sein sollte (§ 2 HGB). Die Löschung wirkt nur konstitutiv, soweit es um die Fortsetzung als werbende Gesellschaft geht. Das Erfordernis, daß eine Kommanditgesellschaft auf den Betrieb eines Handelsgewerbes nach § 1 oder § 2 HGB gerichtet sein muß, besteht nur bis zur Auflösung der Gesellschaft. Im Anschluß daran hängt ihre Parteifähigkeit nur noch davon ab, ob die Abwicklung tatsächlich abgeschlossen ist oder nicht (vgl. Schilling, aaO, § 157 Anm. 2 und KG, DR 1940, 806).

III. Da nach alledem das Landesarbeitsgericht unzutreffend davon ausgegangen ist, die Beklagte sei nicht mehr parteifähig und aus diesem Grunde die Klage als unzulässig abgewiesen hat, ohne zu prüfen, ob noch verwertbares Vermögen vorhanden ist, war die Sache zurückzuverweisen, weil noch festgestellt werden muß, ob die Beklagte noch Vermögen besitzt. Wenn die Beklagte noch parteifähig sein sollte, bedarf es weiter der Prüfung, ob die dem Kläger ausgesprochene fristlose Kündigung wirksam ist.

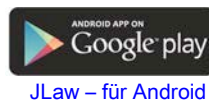
Als fortbestehende Liquidationsgesellschaft würde die Beklagte allerdings nicht allein von den bisherigen Geschäftsführern, sondern von allen Gesellschaftern vertreten (vgl.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Schilling in Großkommentar zum HGB, aaO, § 177 Anm. 44).
Das Landesarbeitsgericht wird daher auf eine entsprechende
Berichtigung der Parteibezeichnung hinzuwirken haben.

gez. Hillebrecht Roeper
 zugleich für den
 durch Urlaub an
 der Unterschrift
 verhinderten Richter
 am Bundesarbeitsge-
 richt Dr. Jobs

Wirtz

Kerrmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)